



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24264



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Diplomprüfungsordnung
für die Studienrichtung
„Volkswirtschaftslehre“
im integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 12. November 2001

26. November 2001

Jahrgang 2001
Nr. 23

**Diplomprüfungsordnung für die Studienrichtung
"Volkswirtschaftslehre"
im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

vom 12. November 2001

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen :

Inhaltsübersicht

	<u>I. Allgemeines</u>
§ 1	Zweck und Alternativen der Diplomprüfung, Ziele des Studiums
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung
§ 4	Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Punkteanrechnungssystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen
§ 5	Prüfungsausschuß
§ 6	Prüfende und Beisitzende
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
	<u>II. Diplom-Vorprüfung</u>
§ 9	Zulassung
§ 10	Zulassungsverfahren
§ 11	Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
§ 12	Durchführung der Diplom-Vorprüfung
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
§ 14	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
§ 15	Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
§ 16	Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung
	<u>III. Diplomprüfung</u>
§ 17	Zulassung
§ 18	Umfang, Art und Wiederholung der Diplomprüfung
§ 19	Prüfungen in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre"
§ 20	Wahlpflichtfächer
§ 21	Diplomarbeit
§ 22	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
§ 23	Anerkennung und Beschränkungen von Bonuspunkten
§ 24	Zusatzfächer
§ 25	Bestehen der Diplomprüfung
§ 26	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 27	Freiversuche
§ 28	Zeugnis für die Diplomprüfung
§ 29	Diplomurkunde
	<u>IV. Schlußbestimmungen</u>
§ 30	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 31	Aberkennung des Diplomgrades
§ 32	Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 33	Übergangsbestimmungen
§ 34	Inkrafttreten und Veröffentlichung
	<u>V. Anhänge</u>
Anhang 1	Tabelle der Bonuspunkte und Fächer im Grundstudium
Anhang 2	Tabellen der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium
Anhang 3	Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 20 Absatz 1

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Ziele des Studiums

(1) Die Diplomprüfung beendet die Berufsqualifizierung in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" den akademischen Grad Diplom-Volkswirtin bzw. Diplom-Volkswirt (Dipl.-Volksw.).

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" neun Semester.

(2) Die Regelstudienzeit umfaßt in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Das Studienvolumen beträgt in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" 130 Semesterwochenstunden.

Vom Studienvolumen entfallen in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" 14 Semesterwochenstunden auf nicht prüfungsrelevante Wahlveranstaltungen. Vom Studienvolumen entfallen ferner 100 bzw. 16 Semesterwochenstunden auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen. Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen ist dabei in aller Regel höher anzusetzen, da die Veranstaltungen im Hauptstudium zu einem großen Teil Wahlpflichtcharakter haben: Gemäß Anhang 2 kann aus dem Katalog der Fächer 1. bis 5. lt. Studienordnung aus einer größeren Zahl von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, als es der Mindestzahl von Pflichtstunden entspricht.

(4) Der Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine studienrichtungsbezogene Studienordnung, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluß über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Fächern und Studienabschlüssen, die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuß rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

(5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

gen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Punkteanrechnungssystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Punkteanrechnungssystems abgelegt.

(3) Zu jeder einzelnen Prüfung in den Fächern der Diplom-Vorprüfung und in den Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcken der Fächer der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung erfolgt im Grundstudium und im Hauptstudium in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweils gewählten Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 bzw. § 17) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 14 Absatz 2 und § 18 Absatz 5). Mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§§ 9 und 17) beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihrer oder seiner Studienrichtung erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Schriftliche Prüfungsleistungen

Hierzu zählen insbesondere Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Projektbericht, Entwicklung von Computersoftware, Entwicklung von computer-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials). Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zwei Zeitstunden, im Rahmen der Diplomprüfung pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung eine halbe Zeitstunde. Die Höchstdauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Diplomprüfung zwei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit bzw. gleichwertige schriftliche Arbeit soll von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 Absatz 1 bewertet werden. Hier von kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen. Sie können insbesondere bei unzumutbarer Belastung der Prüferinnen und Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin und bei der für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch angezeigt sein, daß eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder eine besondere Prüfungsform (z.B. automatische Klausurauswertung mit Hilfe eines optischen Markierungslesers) eine Zweitkorrektur überflüssig macht. Abweichungen sind im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ausgeschlossen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Mitwirkung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen - in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt - mitzuteilen.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Absatz 1 Satz 7) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Absatz 1 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat und je Lehrveranstaltung (2 SWS) mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren (insbesondere im Rahmen des Hauptstudiums)

Sie werden durch die Abgabe eines schriftlichen Referates, den mündlichen Seminarvortrag und die Verteidigung des Referates - nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen - erbracht.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Der Prüfungsausschuß gibt spätestens zu Semesterbeginn im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüfungen bekannt, welche für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 verbindlich vorgegeben sind und wie viele Bonuspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden. Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuß Wirtschaftswissenschaften für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, Wirtschaftspädagogik, B. A. Economics, M. A. International Economics sowie für die Studienrichtung Volkswirtschaftslehre für

1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen
4. die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuß ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuß Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat ge-

wählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; dieses berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuß wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in der dem Fach entsprechenden Studienrichtung oder einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in derselben Studienrichtung oder demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Für Seminare, Projekte (§ 18 Absatz 5) und in § 4 Absatz 5a) als "gleichwertige schriftliche Arbeiten" bezeichnete Prüfungsleistungen werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen gemäß § 4 Absatz 7 bekannt gegeben.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und bei einer Prüfungsleistung im Hauptstudium erhält die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend der Zahl der zu erwerbenden Bonuspunkte ebenso viele Maluspunkte. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität-Gesamthochschule Paderborn für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Absatz 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt die Meldung zur ersten Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Studienrichtung oder dem Studiengang "Volkswirtschaftslehre" oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Studienrichtung oder dem Studiengang "Volkswirtschaftslehre" oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung auf Prüfungen beschränkt ist, die in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind (verwandte Studiengänge sind insbesondere solche, die bzw. wie sie im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder unter Mitwirkung dieses Fachbereichs an der Universität Paderborn angeboten werden und die einen erheblichen Anteil an Veranstaltungen bzw. Prüfungen mit der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre gemeinsam haben) oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in derselben Studienrichtung oder demselben Studiengang befindet oder

5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seiner Studienrichtung, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" qualifizierende Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A,
5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
6. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
7. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
8. Statistik A
9. Statistik B,
10. Mathematik A,
11. Mathematik B,
12. Wirtschaftsenglisch.

(3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern des Absatzes 2 bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten oder gleichwertigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 4 Absatz 5 a). An die Stelle von schriftlichen Prüfungsleistungen können mündliche gemäß § 4 Absatz 5b) treten. § 4 Absatz 7 ist zu beachten.

(4) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten bzw. zu Blöcken zusammengefaßten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen schließen sich zeitlich unmittelbar an die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke an. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Eine Übersicht über den Studienverlauf befindet sich im Anhang 1.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Absatz 1 HG ersetzt werden.

§ 12

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist, wird für die Diplom-Vorprüfung ein Bonuspunktekonto geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Für jede mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung in den Fächern gemäß § 11 Absatz 2 erhält die Kandidatin oder der Kandidat Bonuspunkte, deren Anzahl rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres im Benehmen mit den Prüfenden für jede Lehrveranstaltung bzw. jeden Lehrveranstaltungsblock einheitlich und verbindlich festgelegt wird. Die Anzahl der Bonuspunkte soll der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung bzw. des Lehrveranstaltungsblocks entsprechen.

(3) Aus Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß § 11 Absatz 2 können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock gleich im Sinne von Satz 1 ist.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder ergibt sich bei nur einer Prüfungsleistung durch Zuordnung. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 3 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und damit sämtliche Bonuspunkte gemäß § 12 Absätze 2 und 3 erworben wurden. Die Gesamtzahl der Bonuspunkte für die Studierrichtung "Volkswirtschaftslehre" ist Anhang 1 zu entnehmen.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem mit der jeweiligen Anzahl der Bonuspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Fächer und bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche derselben Prüfung in derselben Studierrichtung oder demselben Studiengang an anderen Hochschulen bzw. in derselben Prüfung verwandter oder vergleichbarer

Studiengänge dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen finden jeweils innerhalb eines Prüfungszyklus mit bestimmten, aufeinander folgenden Prüfungsterminen statt, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird (im Grundstudium drei, im Hauptstudium zwei Prüfungstermine im Anschluß an die jeweilige Lehrveranstaltung). Wenn nach Abschluß eines Prüfungszyklus noch Wiederholungsmöglichkeiten bestehen, dann können diese im nächsten Prüfungszyklus für das betreffende Fach wahrgenommen werden, ohne daß hierbei ein Anspruch auf die gleichen Inhalte und Bedingungen wie im vorherigen Prüfungszyklus gegeben ist. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung von Wiederholungsmöglichkeiten in einem späteren Prüfungszyklus.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt endgültig als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und eine Angabe darüber enthält, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat für die neunsemestrige Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Fall des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Absatz 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität-Gesamthochschule Paderborn in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragt werden. Sie berechtigt zur Teilnahme an Diplomprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 18 im Umfang von maximal 12 Bonuspunkten. Zur Auflösung der vorläufigen Zulassung siehe § 18 Absatz 9.

(3) Die Zulassung zu einem Seminar wird empfohlen, wenn mindestens 4 Bonuspunkte in dem entsprechenden Fach erworben wurden und eine Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß mindestens 14 Bonuspunkte erworben wurden und eine Zulassung zur Diplomprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie wird in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben. Im übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang, Art und Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. in Lehrveranstaltungsblöcken in den Fächern, die in § 19 für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" angeführt werden, sowie aus der Diplomarbeit.

(2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung mit den darauf bezogenen Studienplänen und Veranstaltungskommentaren zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Für jede zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto im Prüfungsamt geführt; die Bedingungen für das Zusammenwirken der Bonus- und Maluspunkte sind in den §§ 23 und 25 geregelt. Nach Abschluß der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.

(4) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Bonuspunkte für die Fächer der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt,

3. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock durch eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 4 Absatz 5 und 7 abgeschlossen wird und keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.

Bei Wahlmöglichkeiten zwischen einzelnen Fächern (Wahlpflichtfächer) können im Hauptstudium im Sinne der Regelstudienzeit bei Neigungswechsel einmalig bis zu vier Bonus- bzw. Maluspunkten für ein Fach ausgebucht werden (Antesten und Abwahl eines Faches). Die betreffenden Fächer mit Wahlmöglichkeiten sind in § 19 angeführt.

(5) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock des Hauptstudiums, in der bzw. in dem Bonuspunkte erworben werden können, werden semesterbegleitend eine Prüfung (erste Prüfung) und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Prüfung und die ihr fest zugeordnete Wiederholungsmöglichkeit im Anschluß an die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsblock bilden einen Prüfungszyklus, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Seminare und Projekte, die jeweils mit anderen Themen neu angesetzt werden. Zur Teilnahme an einer veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung gemäß § 4 Absatz 3 erforderlich. Für Wiederholungsprüfungen ist § 14 Absatz 2 zu beachten. Wer in der ersten Prüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern nicht ein Freiversuch gemäß § 27 Absatz 2 geltend gemacht wird.

(6) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, soweit die Regelungen des § 23 dies zulassen. Die Anzahl der Bonuspunkte entspricht den Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Vorlesung/Übung, Übung, Projekt oder Seminar); die Anzahl beträgt in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock jedoch nicht mehr als 4 Bonuspunkte. Die Anzahl der veranstaltungsbezogenen Bonuspunkte und der zusätzlichen Bonuspunkte für Seminarleistungen (zur Verdoppelung des Notengewichts) sowie der Bonuspunkte für die Abschlußarbeit sind der Übersicht und der Punktetabelle in Anhang 2 zu entnehmen.

(7) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 27 Absatz 1 geltend macht oder wer einer Prüfung ohne Abmeldung gemäß § 8 Absätze 1 oder 2 fernbleibt, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Hälfte der Bonuspunkte, die in der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. dem entsprechenden Lehrveranstaltungsblock zu erzielen sind. Für eine Seminarleistung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde, werden Maluspunkte nur in Höhe der zwei Bonuspunkte für die Semesterwochenstunden (ohne die in § 23 Absatz 3 Satz 2 angeführten zusätzlichen Bonuspunkte) angerechnet. Für ein Projekt, das mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde, werden Maluspunkte in Höhe der Semesterwochenstunden des Projekts angerechnet. Nach der Zuteilung von Maluspunkten ist für weitere Prüfungen eine erneute Meldung gemäß § 4 Absatz 3 erforderlich.

(8) Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach einer Prüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Absatz 1 die Gesamtzahl der für die jeweilige Abschlußprüfung gemäß § 25 Absatz 1 vorgegebenen Bonuspunkte für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht oder die Beschränkungen von § 23 noch nicht erfüllt hat.

(9) Bonuspunkte und Maluspunkte können in veranstaltungsbezogenen Prüfungen bereits vor Abschluß der Diplom-Vorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung gemäß § 17 Absatz 2 vorliegt. In diesem Fall eröffnet das Prüfungsamt ein vorläufiges Bonuspunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 auf die nach Absatz 3 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Bonuspunktekonto werden die Bonuspunkte nach Maßgabe von § 23 übertragen; Maluspunkte werden ebenfalls übertragen.

§ 19 Prüfungen der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre"

(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" erstreckt sich auf veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
5. Wahlpflichtfach (Absatz 2).

(2) Als Wahlpflichtfach ist eines der Fächer gemäß § 20 zu wählen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Fach und die Punktetabelle finden sich in Anhang 2.

§ 20 Wahlpflichtfächer

(1) Als Wahlpflichtfächer können alle Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" gewählt werden (vgl. Anhang 3 dieser Diplomprüfungsordnung).

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes als im Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 1 genanntes, an der Universität-Gesamthochschule Paderborn durch in Forschung und Lehre tätige Professorinnen und Professoren vertretenes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung steht.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihrer oder seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Diplomarbeiten können von in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und habilitierten Assistentinnen und Assistenten der an der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" beteiligten Fachbereiche ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt (Absatz 5 Satz 2). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist in § 17 Absatz 4 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" vier Monate. Bei einem empirischen oder experimentellen Thema erhöht sich die Bearbeitungszeit um zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu sechs Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der viermonatigen Diplomarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.

(7) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Von der Begutachtung der Diplomarbeit durch eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Zweitbegutachtung ist aber unabdingbar, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet hat. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(3) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 23

Anerkennung und Beschränkungen von Bonuspunkten

(1) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Rahmen der studienbegleitenden Diplomprüfung gelten unbeschadet der Regelungen in § 18 Absatz 4 Satz 3 und der Übergangsbestimmungen (§ 33) die Beschränkungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Für jedes Fach der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre", das in § 19 angeführt ist, sind mindestens die Bonuspunkte zu erwerben, die im Anhang 2 angegeben sind. Die unter "Fächerpool" angeführten Bonuspunkte können zur wahlfreien Ergänzung der in Spalte 2 mit "mindestens" ausgewiesenen Fächer bzw. der darunter jeweils zu wählenden Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsblöcke erworben werden. Für jedes der fünf Fächer sollen mindestens 2 Bonuspunkte in Übungen erworben werden.

(3) Für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" ist die im Anhang 2 angeführte Anzahl von Seminaren erfolgreich (d.h. mit einer Note "ausreichend" [4,0] oder besser bewertet) abzuschließen. In den zulässigen Fächern der Diplomprüfung kann jeweils höchstens ein erfolgreich abgeschlossenes Seminar angerechnet werden. Neben den zwei Bonuspunkten für die Semesterwochenstunden werden zur Verdoppelung des Notengewichts mit jedem erfolgreich abgeschlossenen Seminar zwei der in der Tabelle ausgewiesenen zusätzlichen Bonuspunkte erworben (siehe auch § 18 Absätze 6 und 7). Seminare, die über die im Anhang 2 genannte Maximalzahl hinausgehen, werden nur einfach gewichtet.

(4) Mit der Diplomarbeit (§§ 21, 22) werden die im Anhang 2 angeführten Bonuspunkte erworben.

(5) Für die Anrechnung studienbegleitender Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften des § 7.

(6) Sobald unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgegebenen Beschränkungen insgesamt die in § 25 Absatz 1 ausgewiesene Gesamtsumme für Bonuspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen erreicht worden ist, können Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 4 notwendig sind oder soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder aus entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Bonuspunkte für studienbegleitende Prüfungen können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Absatzes 2 insgesamt die angeführten Mindestsummen an Bonuspunkten erreicht werden.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Zusatzfach kann insbesondere jedes nicht gewählte, am Fachbereich 5 - Wirtschaftswissenschaften vertretene Fach gemäß § 20 sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere Fächer als Zusatzfächer der Diplomprüfung zulassen. Für die Prüfung im Zusatzfach gelten die für das betreffende Fach vorgesehenen Bestimmungen zur Diplomprüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" gemäß Anhang 2 insgesamt 56 Bonuspunkte aus den veranstaltungsbezogenen Prüfungen (einschließlich notwendiger Seminare) unter Beachtung der Beschränkungen von § 23 Absätze 2, 5 und 6 erreicht sowie die Diplomarbeit bestanden hat. § 26 Absatz 3 ist zu beachten.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" 12 Maluspunkte zugeschrieben erhält, bevor die in Absatz 1 angeführte Summe erreicht ist. Die Anzahl der zulässigen Maluspunkte wird in dem Maße anteilig vermindert, in dem von der Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 7 Gebrauch gemacht wird.

(3) Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht. Die studienbegleitende Diplomprüfung kann dann unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Tritt erneut der Sachverhalt des Absatzes 2 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet bzw. gilt sie als "nicht ausreichend", ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung mit. § 16 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Noten für die Fächer gemäß § 19 gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen, der Diplomarbeit sowie der Seminararbeiten ermittelt. Die Gewichtung ergibt sich aus der gemäß § 25 Absatz 1 vorgegebenen Bonuspunkte-Summe für die veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen, aus den weiteren Bonuspunkten für die Diplomarbeit und den zusätzlichen Bonuspunkten für die Seminararbeiten gemäß Anhang 2. § 13 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Werden mehr Bonuspunkte als die gemäß § 25 Absatz 1 vorgegebene Bonuspunkte-Summe in studienbegleitenden Prüfungen erzielt, wird die letzte dieser zum Abschluß des Studiums erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der in § 25 Absatz 1 angeführten Bonuspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung einbezogen.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich und lautet entsprechend § 13 Absatz 4. Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete arithmetische Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 27

Freiversuche

(1) Meldet sich ein Prüfling, der Prüfungen der Diplomprüfung gemäß § 17 Absatz 1 oder 2 ablegen kann, innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer veranstaltungsbezogenen Prüfung des Hauptstudiums an (Absatz 3 ist zu beachten) und besteht er diese nicht, so gilt sie nach Antrag an das Prüfungsamt als nicht unternommen (Freiversuch zur Vermeidung von Maluspunkten). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs für die erste Prüfung kann an der Wiederholungsprüfung (§ 18 Absatz 5) auch teilgenommen werden, wenn die erste Prüfung "ausreichend" oder besser bewertet worden ist (Freiversuch zur Ergebnisverbesserung). Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin, d. h. dem Termin der Wiederholungsprüfung zu stellen. Ein zweiter Freiversuch ist in demselben Prüfungszyklus (bestehend aus Prüfung und zugeordneter Wiederholungsprüfung) ausgeschlossen.

(3) In den Semestern des Hauptstudiums (im Sinne der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absätze 1 und 2 oder bei früher abgeschlossenem Grundstudium in den Semestern des Hauptstudiums) können in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" Freiversuche bis zu maximal 16 Malus- bzw. Bonuspunkten geltend gemacht werden. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 bis 3 genannten Zeitangaben und Fristen sind Abweichungen in den in den Absätzen 5 bis 7 genannten Fällen möglich. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuß auf Antrag der

Kandidatin oder des Kandidaten einen entsprechend modifizierten Zeitplan mit einer Verschiebung der für die Freiversuche zulässigen Semesterfristen fest.

(5) Fachsemester bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Erkrankung in die Vorlesungs- und/oder Prüfungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit für die fragliche Prüfung ergibt.

(6) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu drei Semestern ist bei einem Auslandsstudium von bis zu drei Semestern möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(8) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

§ 28

Zeugnis für die Diplomprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Fächer und in einer Anlage sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke und die Seminare, aus denen Bonuspunkte erworben wurden, mit den dabei erzielten Noten. Die Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke werden in der Anlage nach Fächern geordnet ausgewiesen. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, bzw. im Falle der Diplomarbeit, als letzter Prüfungsleistung, das Datum der Abgabe. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. § 16 gilt entsprechend.

§ 29

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaften - sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität-Gesamthochschule Paderborn versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.
- (5) Ist die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplommurkunde einzuziehen.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Diplom-Vorprüfungen bzw. Diplomprüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 33

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab Beginn des Wintersemesters 2001/2002 auf alle Studierenden Anwendung, die sich in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" neu einschreiben.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet ab Wintersemester 2001/2002 ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben waren. Für diese Studierenden gelten gegebenenfalls analog die Übergangsbestimmungen des § 36 Absätze 2 bis 11 der Diplomprüfungsordnung vom 1. 2. 2000. Insbesondere kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen auf

Antrag von betroffenen Studierenden zum Ausgleich etwaiger Nachteile aus der Überleitung in diese Prüfungsordnung weitere Übergangsregelungen beschließen.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

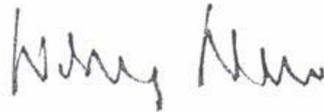
(1) Diese Prüfungsordnung für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Eine Einschreibung in dieser Studienrichtung war nach der sechsten Rechtsverordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 4. April 2001 letztmalig zum Sommersemester 2001 möglich. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ab diesem Zeitpunkt ein Studien- und Prüfungsangebot nach dieser Prüfungsordnung (mit Studienordnung, Studienplänen und Vorlesungskomentaren gemäß § 3 Absatz 4), das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht (§ 5 der genannten Rechtsverordnung). Am 1. Oktober 2001 tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 1. 2. 2000 außer Kraft; § 33 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14. März und 25. April 2001 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 2001 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 31. Oktober 2001.

Paderborn, 12. November 2001

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

V. Anhänge

**Anhang 1: Tabelle der Bonuspunkte und Fächer im Grundstudium der Studienrichtung
"Volkswirtschaftslehre"(VWL)**

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonuspunkte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS)					6
Einführung in die BWL	1				
Beschaffung und Produktion	1				
Marketing	1				
Buchführung und Jahresabschluß	2				
Steuern	1				
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS)					6
Menschliche Arbeit im Betrieb		2			
Kosten- und Leistungsrechnung		2			
Investition		1			
Finanzierung		1			
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS)					6
Mikroökonomie A		3			
Makroökonomie A		3			
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS)					6
Mikroökonomie B			3		
Makroökonomie B			3		
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS)					6
Einführung in die Wirtschaftsinformatik A	2				
Einführung in die Wirtschaftsinformatik B	2				
Übung Wirtschaftsinformatik	2				
Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS)					8
Grundzüge der Rechtswissenschaft A			4		
Grundzüge der Rechtswissenschaft B				4	
Statistik (8 SWS)					8
Statistik A			4		
Statistik B				4	
Mathematik (10 SWS)					10
Mathematik A	6				
Mathematik B		4			
Wirtschaftsenglisch (4 SWS)					4
Wirtschaftsenglisch I		2			
Wirtschaftsenglisch II			2		
Summe	18	18	16	8	60

Anhang 2: Tabelle der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre"

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Volkswirtschaftstheorie	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
2. Volkswirtschaftspolitik	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
3. Finanzwissenschaft	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
4. Allg. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, 10 SWS	10
5. Wahlpflichtfach	V; Ü; S; V/Ü, 8 SWS	8
Fächerpool	V; Ü; S; V/Ü, 8 SWS aus 1.-3.	8
	<i>Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:</i>	<i>56</i>
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	3-4 Seminare aus 1.-5. (höchstens 1 Seminar je Fach)	6 *)
Diplomarbeit	4 Monate	20
	Summe	82

*) Vom dritten Seminar an erhöhen sich die Zahlen für die zusätzlichen Bonuspunkte entsprechend jeweils um zwei Bonuspunkte.

Anhang 3: Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 20 Absatz 1

Derzeit werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten:

- Arbeitsrecht
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
- Bankbetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Internationale Wachstums- und Konjunkturtheorie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Marketing
- Operations Research
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Produktionswirtschaft
- Stadtökonomie und Stadtökologie
- Statistik und Entscheidungstheorie
- Wirtschaftsenglisch oder eine der folgenden Wirtschafts-Fremdsprachen: Französisch, Spanisch
- Wirtschaftsrecht

Hrsg: Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn